

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Inhalt

1.	Allgemeines.....	12
2.	Finanzielle Bestimmungen	12
3.	Rücktrittsrecht / Ausschluss.....	12
4.	Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der FFS	13
5.	Mitaussteller.....	13
6.	Ausstellungsstände.....	13
7.	Hallenböden.....	13
8.	Technische Bestellungen	14
9.	Haftung Aussteller.....	14
10.	Haftungsausschluss.....	14
11.	Versicherung	14
12.	Getränke-Ausschank.....	14
13.	Eintrittsgutscheine.....	14
14.	Rechtliche Bestimmungen	14

1. Allgemeines

- 1.1 **Veranstalterin:** Die Fachmesse Facility-Services.ch wird vom gleichnamigen Verein Fachmesse Facility-Services.ch mit Sitz in Weingarten (TG) veranstaltet und wird in der Folge als Veranstalterin bezeichnet. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen, die im Zusammenhang mit der Messe stehen. Die Fachmesse Facility-Services.ch wird in der Folge als FFS bezeichnet.

Hinweis: Es wird die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher, wie auch Transgender Sprachform verzichtet. Es wird im Allgemeinen das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

- 1.2 **Messereglement:** Das Messereglement umfasst die Teilnahmebedingungen und die AGB der FFS.
- 1.3 **Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder per E-Mail auf den vorgedruckten Formularen. Die Anmeldung steht auf der FFS-Website als PDF zum Downloaden bereit und kann digital ausgefüllt werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und bearbeitet. Für die Anmeldung wird eine Anmeldegebühr von CHF 600.00 in Rechnung gestellt. Die Anmeldegebühr wird von der Standrechnung abgezogen. Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2023.
- 1.4 **Zulassungsvoraussetzung:** Die Fachmesse Facility-Services.ch (FFS) entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen und Organisationen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht akzeptiert werden. Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- 1.5 **Anerkennung der Bedingungen:** Die FFS ist in den Räumlichkeiten der Eulachhallen Winterthur eingemietet und auf Rücksichtnahme der Aussteller angewiesen. In den Hallen gilt generell ein Rauchverbot und Abfall ist entsprechend zu entsorgen. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Messereglement der (FFS) wie unter Punkt 1.2 beschrieben.
- 1.6 **Standzuteilung:** Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmasse zu entsprechen. Die Standzuteilung wird dem Aussteller mit Beilage der Anmeldebestätigung und der Rechnung für die Anmeldegebühr von CHF 600.00 bis spätestens Ende November 2023 schriftlich mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum der Standzuteilung schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Für Installationen, die frei zu-

gänglich bleiben müssen (Feuerwehrrkasten, Elektrotabelleu etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.

- 1.7 **Pandemie / Epidemie Schutzmassnahmen:** Bei einer Pandemie, gelten die offiziellen Schutzmassnahmen für Grossanlässe und Messen des Bundes respektive des Kantons Zürich. Die Veranstalterin kann strengere Schutzmassnahmen erlassen. Der Veranstaltungsteilnehmer/Aussteller verpflichten sich, die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Veranstalterin strikte zu beachten und in seinem Herrschaftsbereich (gemietete Flächen samt Nebenräumen) auch durchzusetzen. Die sich aus dem Schutzkonzept oder dessen Änderungen ergebenden Einschränkungen berechnen nicht zu einem Preisnachlass oder -rückbehalt gemäss den Vereinbarungen im Ausstellervertrag.
- 1.8 **Dienstleistung Veranstalter:** Die Veranstalterin stellt an jedem Ausstellungsstand einen elektrischen Anschluss Typ 13, 10A, 230Volt zur Verfügung. Wer mehrere oder grössere Anschlüsse benötigt, muss die aufgeführten Kosten tragen. Alle Dienstleistungen wie elektrischer Strom, Licht, Heizung, End-Reinigung und Sicherheitsdienst sind im Standpreis inbegriffen.
- 1.9 **Kostenpflichtige Messedienstleistungen:** WLAN- oder LAN-Verbindungen gibt es in den beiden Hallen und können mittels eines Codes für zwei Tage gebucht werden. (Ein Code ist für ein Endgerät). Messebauwände, Mobiliar und Wasseranschlüsse (begrenzt verfügbar) können bei der Anmeldung bestellt werden.

2. Finanzielle Bestimmungen

- (alle Preisangaben exkl. MwSt.)
- 2.1 **Anmeldegebühr:** Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Anmeldegebühr von CHF 600.00 zu leisten. Diese Zahlung wird als Anzahlung bei den Standkosten angerechnet.
- 2.2 **Standkosten:** Die Standkosten, bestehend aus der Standmiete, dem Stromanschluss Typ 13, den bestellten Leistungen und dem Pauschalbetrag für Abfall, werden wenn möglich frühzeitig gestellt. Diese Rechnung ist unter Einhaltung der Zahlungsfrist rechtzeitig zu bezahlen. Rechnungen, welche kurz vor dem Eröffnungsdatum gestellt werden, sind sofort fällig. Die Messeleitung muss in solchen Fällen vor dem Einräumungstermin im Besitz der Rechnungsbeträge sein.
- 2.3 **Zahlungsbedingungen:** Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die Standrechnungen können nicht in bar bezahlt werden. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Standkosten den Zahlungsnachweis erbringen, wird er ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Punkt 3.

3. Rücktrittsrecht / Ausschluss

- 3.1 **Rücktrittsrecht:** Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, fallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Vornahme:

bis 10 Wochen vor Messebeginn:

25% der Vertragssumme

bis 6 Wochen vor Messebeginn:

50% der Vertragssumme

bis 4 Wochen vor Messebeginn:

80% der Vertragssumme

weniger als 4 Wochen vor Messebeginn:
100% der Vertragssumme

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Standbau etc.).

- 3.2 **Ausschluss:** Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die gesamten Standkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
- 3.3 **Standzeiten:** Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren verrechnet werden. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

4. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der FFS

- 4.1 **Absage, Abbruch:** Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abbrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Muss eine Veranstaltung aus solchen Gründen abgesagt oder abgebrochen werden, so ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller, Mieter, Lieferanten, Partner und Besucher haben gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Veranstalterin erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, Streiks und Aussperrungen, etc., der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Krieg, politische Unruhen, werden – sofern sie nicht von der Veranstalterin verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.
- 4.2 **Verschiebung, Anpassung:** Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die Veranstalterin wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Aussteller, Mieter, Lieferanten, Partner und Besucher gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.
- 4.3 **Behördliche Absage:** Bei einer behördlichen Absage fallen dem Aussteller folgende Kosten an: Absage bis 31. Dezember 2023 ohne Kostenfolge, die im Voraus geleistete Standgeldzahlung wird rückerstattet. Bei einer Absage ab 1. Januar 2024 werden 30% der geleisteten Standgeldzahlung für bereits vorgenommene Arbeiten und Aufwände der FFS zur Vorbereitung der Messe, zurückbehalten. In jedem Fall trägt der Aussteller Kosten, welche ihm infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (z.B. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand entstanden sind, selbst. Die FFS leistet insofern keine Entschädigungen. Muss die Messe bei laufendem Betrieb abgebrochen werden, sind die vollständigen Standgeldkosten geschuldet. Die Extras werden nach Aufwand verrechnet.

5. Mitaussteller

- 5.1 **Meldung:** Mitaussteller müssen bei der Anmeldung mit genauer Anschrift unter Bemerkungen (Seite 4) aufgeführt werden.
- 5.2 **Zulassung:** Die Veranstalterin entscheidet allein, ob ein Mitaussteller zugelassen wird oder nicht. Eine schriftliche Bestätigung, erhält der Hauptaussteller sowie auch der Mitaussteller. Ohne diese ausdrückliche Genehmigung ist kein Mitaussteller zugelassen.

5.3 **Verantwortung:** Der Hauptaussteller trägt in jeglicher Hinsicht die Verantwortung für seinen Mitaussteller.

5.4 **Kosten:** Ein Mitaussteller hat eine Bearbeitungsgebühr inkl. Eintrag im Ausstellerverzeichnis von CHF 100.00 zu entrichten. Wird ein Mitaussteller nicht gemeldet, entstehen dem Hauptaussteller zu der Pauschalgebühr eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 400.00 ohne Eintrag in das Ausstellerverzeichnis.

6. Ausstellungsstände

- 6.1 **Material:** Der Aussteller ist für den Messestand, dessen Montage und Ausstattung selbst verantwortlich. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Stroh, Heu, Papier, Styropor, etc.) verwendet werden. Die verwendeten Materialien müssen den Anforderungen der Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Richtwerte sind in den VKF-Normen festgehalten. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas, etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben werden.
- 6.2 **Standhöhe:** Standbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.
- 6.3 **Erscheinungsbild:** Die Veranstalterin kann verlangen, dass unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, umgehend geändert werden, so dass sie ins Gesamtbild der FFS passen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu. Die Beurteilung der Sachlage unterliegt der Veranstalterin.
- 6.4 **Montage / Demontage:** Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 6.5 **Standbetreuung:** Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten der Messe ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Veranstalterin zulässig. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt.

7. Hallenböden

- 7.1 **Bodengegebenheiten:** Der Bodenbelag in den Hallen ist äusserst empfindlich. Besondere Vorsicht ist geboten im Umgang mit Flüssigkeiten, Leim oder Farbe. Flecken am Boden lassen sich nur schwer entfernen. Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über die Messeleitung kostenpflichtig erhältlich. Für sämtliche Schäden und Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Die maximale Nutzlast beträgt 500kg/m².

7.2 **Verunreinigungen:** Der Aussteller haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

8. Technische Bestellungen

8.1 **Zeitpunkt der Bestellungen:** Sämtliche Bestellungen müssen mit der Ausstelleranmeldung mitgeteilt werden und sind spätestens bis 30 Tage vor Messebeginn abzugeben. Mobiliarbestellungen müssen spätestens am Vortag vor Messebeginn bis 15.00 Uhr erfolgen. Anlieferung allfälliger Druckdaten bis 3 Wochen vor Messebeginn. Verspätet eintreffende Bestellungen werden mit einer Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 plus zusätzlich 50% Zuschlag der bestellten Installation / Artikel belastet. Verspätete Standbaubestellungen können nicht garantiert werden und haben einen Expresszuschlag zur Folge. Dieser beträgt auf Modulstände 30% und auf Möbellieferungen CHF 180.00/Bestellung (Extrafahrt).

8.2 **Messebauwände:** Können bei der Veranstalterin bis 30 Tage vor Messebeginn mit dem Bestellschein bestellt werden. Der Standbaupartner nimmt nach der Bestellung mit dem Aussteller direkt Kontakt auf und unterbreitet eine Offerte. Die Verrechnung läuft direkt über den Standbaupartner.

8.3 **Installationen:** Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für Elektro, Wasser etc. für den Stand werden ausschliesslich durch die Partnerfirmen der Veranstalterin installiert. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen sowie die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel, etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Messeleitung.

9. Haftung der Aussteller

9.1 Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen, etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.

9.2 Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen.

9.3 Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.

10. Haftungsausschluss

10.1 Die Veranstalterin schliesst für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus. Allfällige Schäden sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.

10.2 Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung oder Verlust von Standeinrichtungen oder Ausstellungsgegenständen aus; sowohl für die Zeit, während der sich Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Ebenso sind Schäden aufgrund von Standbau und Präsentation der Aussteller von jeder Haftung ausgeschlossen. Das Messegelände wie auch die Hallen werden von Montag, 22. April 2024 bis Donnerstag, 25. April 2024 jeweils ab 22.00 Uhr bis um 07.00 Uhr morgens durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Die Veranstalterin handelt nicht als Aufbewahrer im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände.

11. Versicherung

11.1 Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen gegen Beschädigung und Verlust während der Messe wie des Zu- und Abtransports ist für alle Aussteller obligatorisch, ebenso eine Haftpflichtversicherung.

11.2 Der Aussteller trägt alle Kosten, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Versicherung eintreten könnten.

12. Getränke-Ausschank

12.1 Alle Aussteller dürfen nur bei der von der Eulachhallen AG vorgeschriebenen Brauerei und den vorgeschriebenen Getränkelieferanten Bier und alkoholfreie Getränke beziehen. Die Lieferantenbestimmungen der Eulachhallen AG sind bedingungslos einzuhalten. Nichteinhaltung zieht eine Konventionalstrafe in der Höhe von bis zu CHF 500.00 nach sich.

12.2 Für das Ausschanken oder die kostenlose Abgabe von gebrannten Wassern sowie Mischgetränken mit gebrannten Wassern, benötigen die Aussteller eine kostenpflichtige Ausschank-Bewilligung der Stadt Winterthur. Ebenso müssen die Angebote den gesetzlichen Vorgaben (StGB Art. 136 & AlkG Art. 41 Abs.1 Bst.1) entsprechen. Die Ausschankbewilligung wird mit CHF 180.00 verrechnet und muss bei der Anmeldung bestellt werden.

12.3 Es sind ausnahmslos alle Getränke, die nicht zum Eigenverzehr der Mitarbeiter gerechnet sind, über die Lieferanten der Eulachhallen AG zu beziehen. Das Lieferantenverzeichnis ist am Schluss der Messemappe ersichtlich. Nichtbefolgung dieser Anweisung kann zum Ausschluss der Messe führen.

13. Eintrittsgutscheine

13.1 Alle Aussteller können für ihre Kunden Gutscheine für eine Reduktion des Eintrittspreises von CHF 20.00 auf CHF 12.00 bei der Veranstalterin mit der Anmeldung bestellen. Die Gutscheine werden mit CHF 0.30 (gedruckte Exemplare) bzw. CHF 0.10 (digitale Codes) verrechnet.

13.2 Aussteller können ihren Kunden auch den gesamten Eintritt bezahlen, indem sie Eintrittsgutscheine für CHF 12.30 (gedruckte Exemplare) bzw. CHF 12.10 (digitale Codes) kaufen und ihren Kunden abgeben. Nur eingelöste Gutscheine werden verrechnet. Die Ausstellungsgebühr von CHF 0.30 bzw. CHF 0.10 muss auch für nicht eingelöste Gutscheine bezahlt werden.

14. Rechtliche Bestimmungen

14.1 **Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt:** Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber informiert.

14.2 **Anspruchsverwirkung:** Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messtag bei der Fachmesse Facility-Services.ch, Wartstrasse 131, CH-8400 Winterthur, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

14.3 **Lebensmittel:** Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten und abgeben, müssen über einen eigenen Wasseranschluss am Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz).

14.4 **Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winterthur CH.